

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

Az: 3-3894.3/379

**Fördergrundsätze für die Schülerzusatzverkehre zum Schuljahr 2020/2021
vom 23.10.2020**

1. Zuwendungszweck

Als Beitrag zur Einschränkung der Corona-Pandemie und zur Verbesserung des Infektionsschutzes fördert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg den Einsatz von zusätzlichen Bussen in der Schülerbeförderung. Zusätzliche Busse sollen überall dort eingesetzt werden, wo auf Grund von einer hohen Auslastung im Schülerverkehr ein gewisser Abstand im Bus nicht einzuhalten ist.

Zu diesem Zweck werden

- zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung der Kapazitäten
- zusätzliche Fahrten, soweit sich bei einer Verlegung der Unterrichtszeiten bzw. deren Staffelung dies nicht im bestehenden Schulfahrplan abbilden lässt
- zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im freigestellten Schülerverkehr

gefördert.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Zuwendungen sind §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur LHO (VV-LHO) sowie die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48,49 und 49a LVwVfG

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere VV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Bei Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehren im Sinne dieser Fördergrundsätze handelt es sich um Verkehre, die über das regulär vorgesehene Angebot im Schuljahr 2020/2021 hinausgehen und eine Entlastung und Entzerrung des Schülerverkehrs, entweder im allgemeinen ÖPNV oder im freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- beziehungsweise -endzeiten darstellen.
- Bis zum 20.10.2020 hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots von 100 % der Sitzplätze und 40 % der Stehplätze bezogen auf die ausgewiesene Kapazität des Fahrzeugs auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten ist. Der Nachweis dieser Zuwendungsvoraussetzung ist entweder aus mindestens zweimaligen aktuellen Zählungen oder durch plausibilisierte Erfahrungswerten aus den Vorjahren zu erbringen.
- Ab dem 21.10.2020 gelten folgende Fördervoraussetzungen:
Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots von 100 % der Sitzplätze auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten ist. Der Nachweis dieser Zuwendungsvoraussetzung ist durch mindestens zweimalige aktuelle Zählungen zu erbringen.
Kommen Niederflurbusse mit geringer Sitzplatzanzahl (bis zu 37 Sitzplätze bei Bussen mit bis zu 12 Metern Länge, bis zu 50 Sitzplätzen bei Bussen mit bis zu 18 Metern Länge) zum Einsatz, muss nachgewiesen werden, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots von 100 % der Sitzplätze und 20 % der zulässigen Stehplätze des jeweiligen Fahrzeugs auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten ist. Der Nachweis ist wie oben beschrieben zu erbringen.

Sollten zusätzliche Fahrten aufgrund geänderter Schulanfangszeiten bestellt werden, ist nachzuweisen, dass eine Schülerbeförderung im Rahmen des Regelfahrplans nicht möglich war bzw. auch in diesem Fall die die Auslastungsgrenzwerte der Fahrten überschritten wurden.
- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Verstärkerleistungen zu den notwendigen Zeiten der Schülerbeförderung zwischen 6 Uhr und 17 Uhr an

Schultagen. Im Falle von gestaffelten Schulzeiten ist im begründeten Einzelfall auch eine Förderung zu anderen Zeiten möglich.

4. Bewilligungszeitraum

Schülerzusatzverkehre können im Zeitraum zwischen 14. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gefördert werden.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

Die Förderung von Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehren erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Das Land fördert anteilmäßig die durch den Einsatz von Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehren entstehenden Gesamtkosten im Wege einer Anteilsfinanzierung bis zum 20.10.2020 von bis zu 80 % und ab dem 21.10.2020 von bis zu 95 %.

Wird für die Verstärkerfahrt ein zusätzlicher, noch nicht ohnehin am gleichen Tag im ÖPNV eingesetzter Bus verwendet, beträgt der maximal förderbare Richtwertbetrag (zzgl. MwSt.):

- bis zu 300 € pro Einsatztag für Busse, die nur morgens,
- bis zu 400 € pro Einsatztag für Busse, die nur morgens und mittags und
- bis zu 500 € pro Einsatztag für Busse, die morgens, mittags und nachmittags eingesetzt werden
- jeweils bis zu 100 € zusätzlich pro Einsatztag für einen Gelenkbus

Wird der Bus, der geförderte Zusatzfahrten abwickelt, bereits im planmäßigen Verkehr am gleichen Tag im Linienverkehr eingesetzt, beträgt der Richtwertbetrag für die Zusatzfahrten maximal 3,50 €/Kilometer. Zusätzliche Leerkilometer sind anrechenbar.

Diese Richtwerte gelten für Verträge, die ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsätze abgeschlossen wurden. Über Verträge die davor abgeschlossen wurden, entscheidet das Ministerium für Verkehr unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der Inhalte des Eckpunktepapiers des Ministeriums für Verkehr vom 24.9.2020.

Abweichungen von diesen Richtwertbeträgen können bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden. Überschreitungen der Richtwerte sind dem Verkehrsministerium unverzüglich anzuzeigen. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet das Ministerium für Verkehr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Kumulation

Bei den Schülerzusatzverkehren ist eine Kumulation mit Förderungen von anderen Stellen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil der Fördergrundsätze.

8. Verfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen.

b. Antragsstellung

Die Anträge sind mit den bereitgestellten Formblättern schriftlich oder per Mail bis zum 31.03.2021 beim Ministerium für Verkehr einzureichen. Erforderliche Unterlagen, Erklärungen und Bestätigungen sind entsprechend des Antragsformulars abzugeben bzw. dem Antrag vollständig beizulegen. Die Antragsstellung erfolgt mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

c. Antragsunterlagen zur Förderung

Der Antragsteller hat mit dem Zuwendungsantrag den Nachweis vorzulegen, dass die Auslastung des regulären Fahrtenangebots gemäß Ziffer 3. wiederkehrend überschritten ist.

d. Nachweis der Verwendung / Erfolgskontrolle

Folgende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises sind zwingend vorzulegen:

- Übersicht über die angefallenen Kosten und gefahrenen Kilometer vom 14.09.2020 bis 20.10.2020 sowie vom 21.10.2020 bis 31.12.2020.
- Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3 für den gesamten Förderzeitraum vorlagen.
- Ab dem 21.10.2020 muss durch mindestens zwei Zählungen nachgewiesen werden, dass die Auslastung der planmäßigen Fahrten nach Ziffer 3 ohne die zusätzlichen Fahrten überschritten wäre.
- Sofern die zubestellten Fahrten bis zum Ende des Förderzeitraums verkehren, sind aus Gründen der Evaluierung zwei weitere Zählungen im Monat Dezember 2020 durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Ziffer 7 ANBest-K verwiesen.

9. Härtefallregelung

Über besondere Härtefälle entscheidet das Ministerium für Verkehr im Einzelfall.

10. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 14.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.